



Kleingartenverein „Morgenröte“ e.V., Kreherstraße 96, 09127 Chemnitz

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung finden ihre Grundlage in § 10 der Vereinssatzung in der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind mit zugestellter Jahresrechnung mit einer Frist von 6 Wochen zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Mitglieds- und Verbandsbeitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag
Einzelmitglied über 18 Jahre	80,00 €
Ehepartner(in) und gleichgestellte Partner(in) im Unterpachtvertrag	5,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €
	-

Im Vereinsbeitrag enthalten sind u.a. Kosten für Instandhaltung des Vereinsnetzes Strom und Wasser, sonstige Instandhaltungen (Zaunbau, Wegebau), Eichgebühren, Energiekosten für Wegebeleuchtung, Kosten für Winterdienst, Kosten für Sicherheitsdienst, Festanteil für Vereinsarbeit (Kosten für die interne Verwaltung des Vereins und seines Anlagevermögens), Kosten für Vereinsversicherungen, Festanteil für die Sicherung des Mitgliederlebens, freie Rücklagen.

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(2) Der Verbandsbeitrag ist in jeweils gültiger Höhe je Garten jährlich zu entrichten.
(lt. Beschluss 14. Verbandstag des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. ab 01.01.2022
27,50 €/Jahr sowie ab 01.01.2023 30,00 €/Jahr)

(3) Bei Abschluss eines Pachtvertrages für einen zweiten Garten wird für den zweiten Garten nur der Beitrag fällig, der an den Stadtverband abgeführt werden muss.

(4) Übernimmt ein Pächter unterjährig einen Garten, so sind bereits durch den abgehenden Pächter gezahlte Jahresbeiträge, Umlagen sowie nicht geleistete Pflichtstunden zwischen Vor- und Nachpächter eigenständig zu klären.

§ 5 Sonstige Beiträge

5.1 Aufnahmegebühr (einmalig je Garten)		50,00 €
5.2 Monatliche Verwaltungsgebühr (nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn kein Nachpächter vorhanden ist, maximal für 1 Jahr)		20,00 €
5.3 Gebühren für eine Wertermittlung bei Gartenkündigung (Kosten sind durch den abgehenden Pächter zu tragen)		50,00 €
5.4 Säumniszuschläge		
Erste Mahnung		2,50 €
Zweite Mahnung		5,00 €
Nachweispflichtige Abmahnung, Kündigung		10,00 €
5.5 Portopauschale für Zustellung der Jahresrechnung oder sonstiger Post ➔ entfällt bei Zustellung per E-Mail	jährlich	5,00 €
5.6 Aufwandsersatz für Gemeinschaftsleistungen je Stunde (nur bei Beauftragung und Bestätigung durch den Vorstand)		9,00 €
5.7 Ersatzbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit je Stunde Jeder Garten hat 8 Stunden Gemeinschaftsarbeit im Jahr zu leisten.		9,00 €
5.8 Gebühr für die Bearbeitung eines Bauantrages durch Verein (Bei Genehmigungspflicht durch die Stadt Chemnitz, z.B. Neubau von Lauben, werden unabhängig davon Verwaltungsgebühren fällig.)		10,00 €
5.9 Gebühr für Montage eines Blindstopfens bei fehlender Montage des Wasserzählers im Frühjahr (Pächter ist für den Neukauf des Zählers verantwortlich)		5,00 €
5.10 Gebühr für nachträgliche Verplombung Wasserzähler		10,00 €
5.11 Wechsel Elektrounterzähler wegen Ablauf der Eichfrist (alle 8 Jahre) und bei Defekt (Neukauf über Großhandel und Einbau durch Verein)		40,00 €
5.12 Anschlussbeitrag Erdverkabelung (einmalig)		45,00 €
5.13 Grundsteuer A	(je veranlagter Garten gemäß gültigem Steuerbescheid)	

§ 6 Sicherheitsleistung/Kaution

(1) Die Kaution von 150,00 € ist spätestens bei Gartenübernahme zur Zahlung fällig.

Auf Antrag kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Zulässig sind maximal drei aufeinanderfolgende Monatsraten. Bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist die erste Rate bei Übernahme des Gartens zu leisten.

(2) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt unverzinst nach Ablauf von 24 Monaten, sofern der Garten nach Vorgabe des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der Satzung und Gartenordnung des Vereins in jeweils gültiger Fassung bewirtschaftet wurde und keine anderweitigen Ansprüche des Vereins gegen den Pächter bestehen.

(3) Schließt ein Pächter zwei Pachtverträge ab, so ist die Kaution nur einmal zu zahlen.

§ 7 Kosten für Aufwendungen

Leistungen und Ausgaben, die im Interesse des Kleingartenvereins nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand erbracht werden, werden unter Vorlage von Rechnungen bzw. Nachweisen und unter Beachtung der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung vergütet.

§ 8 Kosten für Strom, Trinkwasser und Niederschlagswasser

Die Kosten für den Bezug von Elektroenergie und Nutzung von Trinkwasser werden auf der Grundlage der gültigen Tarife sowie der gültigen Mehrwertsteuer und entsprechend den ermittelten Unterzählerständen erhoben.

In der jährlichen Beitragsrechnung werden auch die Anteile je Parzelle an den Grund- und Messpreisen für die Trinkwasser- und Stromhauptzähler berechnet.

Verbrauchsdifferenzen zwischen Hauptzählern und Unterzählern (Wasser und Strom) werden anteilig zu gleichen Teilen je Garten umgelegt.

Für das Folgejahr werden Vorauszahlungen für Wasser und Strom auf der Grundlage der ermittelten Verbrauchskosten des laufenden Jahres erhoben.

§ 9 Pachtzins

Der jährliche Pachtzins wird durch den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. festgesetzt. (Der gegenwärtige Pachtzins beträgt 0,14 €/m²/Jahr.)

Die Pacht für Gemeinschaftsflächen wird in gleicher Höhe mit einem Flächenanteil von 54,84 m² je Parzelle berechnet.

§ 10 Zahlungsform

Alle Entgelte sowie Beiträge und Umlagen müssen fristgerecht zur Fälligkeit auf dem Konto des Vereins verfügbar sein.

Für Zahlungserleichterungen in Form von Vorschuss- oder Ratenzahlungen bzw. Verlängerung der Zahlungsfrist ist vor Ablauf der Fälligkeit ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

Es fallen folgende Gebühren an, welche mit der Jahresrechnung erhoben werden:

- Bearbeitungsgebühr 2,50 €/Antrag
- Ratenzahlung 2 % Zinssatz
- Nutzung Vorschusskonto für freiwillige Vorauszahlungen (einmalig, mehrmalig oder monatlich) für die nächste Jahresrechnung 5,00 €/Jahr

Sollte der eingezahlte Vorschussbeitrag den Rechnungsbetrag übersteigen, so wird er als Vorschuss für die nächste Jahresrechnung angesehen. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

Bei bestätigten Ratenzahlungen sind die Raten zur jeweiligen Fälligkeit zu leisten. Gerät das Mitglied mit einer Rate in Verzug, so ist der Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

§ 11 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitglieds- und Verbandsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über Ablösebeiträge für freie Gärten entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist am 1. Oktober 2021 vom Vorstand beschlossen und inhaltlich von den Mitgliedern im Umlaufbeschluss vom 3. Dezember 2021 bestätigt worden.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.